

# RS Vwgh 2005/2/23 2002/08/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2005

## Index

L90006 Landarbeiterkammer Steiermark

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

HGHAngG §1 Abs1;

MindestlohntarifV Hausgehilfen Hausangestellte Stmk 2003 §1 litb sublitaa;

MindestlohntarifV Hausgehilfen Hausangestellte Stmk 2003 §1 litb sublitbb;

## Rechtssatz

Die Erweiterung des Personenkreises der vom MindestlohntarifV Hausgehilfen Hausangestellte Stmk 2003 erfassten Dienstnehmer um Dienstnehmer, die nicht unter das HGHAngG fallen, durch die sublit. bb des § 1 lit. b knüpft - wie auch der Wortlaut (zunächst) "einschlägige Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten verrichten" (nunmehr: "einschlägige Arbeiten") zeigt - bei jenen Dienstnehmern, die nicht im Auftrag ihres Dienstgebers "bei

dritten Personen ... in privaten Haushalten" ihre Arbeit

verrichten, nur am Typus der Tätigkeit an, nicht aber auch dem Typus des Arbeitsplatzes. Entscheidend ist somit, dass für den Arbeitgeber keine kollektivvertragsfähige Körperschaft besteht und dass Arbeiten durchgeführt werden, wie sie auch in privaten Haushalten anfallen. Dazu gehören jedenfalls Tätigkeiten wie Putzen, Aufräumen, Waschen usw.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080200.X04

## Im RIS seit

26.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)